



# Örtlicher Personalrat

für GHWRGS und SBBZ beim Staatlichen Schulamt Albstadt



## Dienstgespräch und Beschwerden

### Dienstgespräch

#### als Beratungsgespräch/Mitarbeitergespräch/Jahresgespräch

Der Gegenstand von Dienstgesprächen dieser Art ist ein **Austausch zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten über die Dienstausbübung**, z.B. über das Verhalten einzelner Schüler\*innen, der Klasse, der Qualität der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit, der individuellen Fortbildungsplanung, künftiger beruflicher Entwicklung, die Arbeitsbedingungen und die Arbeitszufriedenheit. Es ist grundsätzlich immer möglich und häufig zur Aufgabenerfüllung notwendig. Viele Schulleitungen führen solch ein Gespräch regelmäßig mit ihren Lehrkräften, wie es auch die VwV \*vorsieht.

Hier besteht kein Teilnahmerecht durch den Personalrat.

\*VwV „Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ vom 21.07.2000 zuletzt geändert am 10.08.2009

### Dienstgespräch

#### als Personalgespräch/Beurteilungsgespräch

Bei Personalgesprächen hingegen geht es nicht ausschließlich um die Dienstausbübung, sondern **es geht auch um die Person des Beschäftigten**. Darunter versteht man jedes Gespräch, das sich nicht allein auf die Dienstausbübung, sondern auch auf die **Rechte und Pflichten der Person** bezieht, z.B. aufgrund einer Beschwerde, eines Konflikts oder einer Beurteilung. Aus diesen Gesprächen könnten sich dienstrechtliche Folgen ergeben.

Bei Personalgesprächen/Beurteilungsgesprächen hat ein Personalratsmitglied gem. §71 Absatz 4 LPVG-BW ein Teilnahmerecht, wenn die betroffene Person dies beantragt.

### Beschwerden

Es ist unser gemeinsames Interesse, bei Beschwerden möglichst frühzeitig so zu handeln, dass nach Klärung der Beschwerde und durch eine gemeinsam vereinbarte Lösung wieder eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** der Betroffenen möglich wird. Gemäß der Fürsorgepflicht gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Grundsätzlich sollten Beschwerden direkt bei der betroffenen Person vorgebracht werden und Lösungen vor Ort in der Schule angestrebt werden. Zum Umgang mit Beschwerden gilt die **gemeinsame Richtlinie des Örtlichen Personalrats GHWRGS und des Staatlichen Schulamts Albstadt**. Zu finden auf: [www.schulamt-albstadt.de](http://www.schulamt-albstadt.de)

### Form

Die Einladung zu einem **Personalgespräch bei Konflikten und Beschwerden** sollte möglichst schriftlich erfolgen: **Ort, Zeit, Teilnehmende und Gegenstand des Gesprächs** oder der Inhalt der Beschwerde und Unterlagen sollten selbstverständlich dargelegt werden.

Es sollte ein **Gesprächsprotokoll** angefertigt und eingefordert werden.

### Wichtig!

Der Personalrat wird nicht automatisch über ein Gespräch informiert, und eine Teilnahme ist in der Regel auch nicht notwendig.

Wünscht sich die/der Betroffene aber die Begleitung einer „Person des Vertrauens“, ist es immer notwendig, dass diese **Teilnahme beim Dienststellenleiter beantragt** und der **Personalrat von der Person selbst beauftragt** wird.